

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 105/82

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

des Landwirtes Claus L [REDACTED], D [REDACTED]straße 32,
[REDACTED] H [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Landwirtin Margret L [REDACTED], D [REDACTED]straße 32,
[REDACTED] A [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -
II. Instanz:

hat der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs durch den
Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Dr. Lang,
Gärtner und Winter

am 17. März 1983
beschlossen:

Der Wert der Beschwer für den Beklagten im
Revisionsverfahren übersteigt nicht vierzig-
tausend Deutsche Mark.

G r ü n d e

Bei Verurteilung einer Partei zur Rechenschaftslegung
ist für die Beschwer das Interesse maßgebend, das die Partei
daran hat, die Rechenschaft nicht ablegen zu müssen (BGH
ständig; vgl. LM ZPO § 3 Nr. 27 = NJW 1964, 2061; LM ZPO § 3
Nr. 42 = NJW 1970, 1083; LM ZPO § 3 Nr. 53 = MDR 1978, 213;
B. v. 19. Oktober 1977 - IV ZR 64/77 = KostRspr § 3 ZPO Nr. 403)
Dabei ist erheblich, welchen Aufwand an Zeit und Kosten die
Erfüllung des Anspruchs erforderlich macht. Hingegen bleibt
das Interesse an der Abwehr des - hier noch beim Landgericht
anhängigen - Hauptanspruchs unberücksichtigt (vgl. BGH LM
ZPO § 3 Nr. 27).

Die Festsetzung der Beschwer wegen der Verurteilung
zur Rechenschaftslegung auf 10 000 DM durch das Berufungs-
gericht ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Es
liegen keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, daß die Rechen-
schaftslegung dem Beklagten solche Mühen und Kosten verur-
sachen würde, daß die Annahme eines über 10 000 DM hinaus-
gehenden Interesses gerechtfertigt wäre.

Mai

Henkel